

S a t z u n g

über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im städtebaulichen Sanierungsgebiet von Uehlfeld

Vom 12. November 1998

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt U e h l f e l d folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Ausübung von Vorkaufsrechten in einem Bereich des Gemeindeteiles Uehlfeld, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt im wesentlichen den Altort von Uehlfeld, und zwar in etwa
 - a) im Osten die Fläche bis einschließlich Mühle,
 - b) im Süden den Bereich bis zur Aisch,
 - c) im Westen die Wohnbauflächen bis zum Industriegebiet der Firma Heinritz & Lechner sowie Wohnbauflächen im östlichen Bereich des Baugebietes "Rosenhof" und
 - d) im Norden den Bereich bis zum Baugebiet "Veit-vom-Berg" und bis zum Wohnbaugebiet "Am Schleifweg".
- (3) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte im Maßstab M = 1 : 5.000 festgelegt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vorkaufsrecht

Dem Markt Uehlfeld steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 25 des Baugesetzbuches zu.

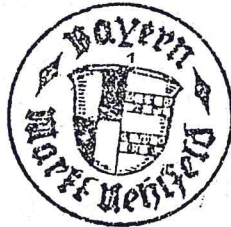
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uehlfeld, 12. November 1998

MARKT UEHLFELD



Praus

P r a u s
1. Bürgermeister